

Antrag

der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Erfassung und Bekämpfung von weiblicher Genitalverstümmelung in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sich die Zahl des Delikts „Verstümmelung weiblicher Genitalien“ zwischen 2010 und 2017 in Baden-Württemberg und bundesweit entwickelt hat;
2. welchen Anteil daran nichtdeutsche Tatverdächtige haben;
3. falls keine Zahl für Baden-Württemberg bekannt ist, wie diesbezüglich der Unterschied zu Hessen erklärlich ist;
4. wie viele weibliche ägyptische, eritreische, somalische, äthiopische, malische, irakische, dschibutische, guineische, sierraleonische, somalische und sudanische weibliche Staatsangehörige im Alter null bis fünf Jahre, sechs bis zehn Jahre, zehn bis 18 Jahre und 18 bis 60 Jahre zum Stand 31. Dezember 2012 und zum Stand 31. Dezember 2017 in Baden-Württemberg lebten (sollten sich diese Zahlen auf Baden-Württemberg beschränkt nicht aus dem Ausländerzentralregister filtern lassen, bitte die entsprechenden Angaben – sofern bekannt – für das Bundesgebiet);
5. ob sie – und ggf. warum nicht – beabsichtigt, die Zahl der aufgedeckten weiblichen Genitalverstümmelungen in Baden-Württemberg künftig zu erfassen;
6. ob sie der Auffassung ist, weibliche Genitalverstümmelung aller vier bekannten Typisierungen sei eine Menschenrechtsverletzung schwerster Art;
7. falls Ziffer 5 bejaht wird, ob und ggf. welche gesetzlichen oder sonstigen Maßnahmen sie in den letzten fünf Jahre im Landesrecht ergriffen oder erwogen oder über den Bundesrat angeregt hat, um Fälle von Genitalverstümmelung an Mädchen systematisch zu erfassen, aufzudecken oder zu verhindern;

Eingegangen: 25.01.2018/Ausgegeben: 23.02.2018

1

8. ob, und ggf. warum nicht, die Vorsorgeuntersuchungen oder Einschulungsuntersuchungen für Kinder die Untersuchung auf Genitalverstümmelung einschließt;
9. ob sie sich der Auffassung anschließt, dass Mädchen, deren Mütter oder Schwestern genitalverstümmelt sind, in höchster Gefahr schweben, ebenfalls verstümmelt zu werden;
10. nachdem mit dem (Bundes-), „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ arztbezogene Meldepflichten an Jugend- oder Gesundheitsamt auch bei Spuren von Kindesmisshandlungen abgeschafft wurden, ob sie hiernach – ggf. warum nicht – erwägt, eine anonymisierte Meldepflicht wenigstens für die Gesundheitsämter nach §§ 6 und 19 des Gesundheitsdienstgesetzes oder für Jugendämter für die dort bekannt werdenden Fälle einzuführen;
11. ob sie es – und ggf. warum nicht – vor dem Hintergrund dieses grausamen Brauches und des Leides der betroffenen Kinder für zielführend ansieht, eine Länderliste mit den „Beschneidungs-Hochrisikoländern“ zu erstellen und alle mit dem betroffenen Personenkreis befassten Landesbehörden anzuweisen, potenziell von Beschneidung bedrohte Mädchen einer zentralen Stelle zu melden, die Maßnahmen zum Schutz dieser Mädchen veranlasst bzw. koordiniert;
12. ob sie – und ggf. warum nicht – eine mehrsprachige Aufklärungskampagne unter den potenziell betroffenen Familien aus „Hochrisikoländern“ durchgeführt hat oder plant;
13. ob ihr Fälle bekannt sind – wie dies in anderen europäischen Ländern der Fall war – in denen unter der Tarnung eines Besuchs- oder anderen Einreisezwecks berufsmäßige „Beschneiderinnen“ der „Hochrisikoländer“ auf „Bestellung“ nach Deutschland oder Baden-Württemberg eingereist sind, um hier den „Eingriff“ an Kindern vorzunehmen, deren Eltern sich rechtlich oder finanziell die Reise in den Heimatstaat zur dortigen Durchführung der Beschneidung nicht leisten können;
14. ob sie überprüft – ggf. warum nicht – ob und welche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg die weibliche Genitalverstümmelung von Kindern offen oder verklausuliert positiv bewerten;
15. ob sie die Auffassung vertritt, dass Religionsgemeinschaften, die die weibliche Genitalverstümmelung bei Minderjährigen als religiöse Pflicht oder gute Tat im religiösen Sinne befürworten, als extremistisch einzustufen sind und ob ihr solche bekannt sind;

II.

1. über den Bundesrat eine Initiative zur Änderung des „Gesetz(es) zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ einzubringen mit dem Ziel der Einführung einer Pflicht für alle im Kinderschutz tätigen Behörden und für alle Ärzte, Fälle von Beschneidungen und Fälle zu befürchtender Beschneidungen zu melden;
2. über den Bundesrat eine Initiative zur Änderung von § 7 Absatz 1 Nummer 11 Passgesetz einzubringen, wonach (in Verbindung mit § 8) ein Passenzug möglich ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Passinhaber Handlungen im Sinne von § 226 a Strafgesetzbuch vornehmen oder vornehmen lassen wird;

3. über den Bundesrat eine Initiative zur Änderung des § 226 a Strafgesetzbuch einzubringen mit dem Ziel, die Strafuntergrenze auf drei Jahre Freiheitsstrafe anzuheben und den Tatbestand der „minderschweren Fälle“ abzuschaffen.

23. 01. 2018

Rottmann, Dürr, Berg, Palka, Dr. Baum AfD

Begründung

Nach Berichten der WELT vom 6. Februar 2017 und 17. Januar 2018 wurden 2016 572 Fälle von Genitalverstümmelung in Hessen erfasst. Das ging aus einer Antwort des Sozialministeriums in Wiesbaden auf eine Kleine Anfrage der SPD-Landtagsfraktion hervor. Die Dunkelziffer liege weit darüber, denn die erfassten Fälle wurden nur freiwillig von einigen Medizinerinnen den Kassennärztlichen Vereinigungen gemeldet.

Es handelt sich dabei um eine Straftat nach § 226 Strafgesetzbuch. Die polizeiliche Kriminalstatistik des Bundes führt das Delikt unter „Verstümmelung weiblicher Genitalien“ (Schlüssel 222040) auf.

Nach einer Studie des Bundesfamilienministeriums lebten im Jahr 2017 50.000 weibliche Opfer von Genitalverstümmelung in Deutschland. Verbreitet ist diese Praxis demnach unter anderem in Ägypten, Eritrea, Somalia, Äthiopien, Mali und dem Irak.

Mehr als 90 Prozent der Mädchen und Frauen in Ländern wie Ägypten, Dschibuti, Guinea, Sierra Leone, Somalia und Nord Sudan sollen beschnitten sein.

Die Antragsteller halten die Annahme, nach dem hunderttausendfachen Zuzug auch weiblicher Asylbewerber nach Deutschland bestünde hierzulande und in Baden-Württemberg kein Problem, für naiv. Von Ende 2014 bis Mitte 2016 stieg die Zuwanderung von Frauen und Mädchen aus Ländern, in denen die weibliche Beschneidung Usus ist, um 40 Prozent an. Studien über dieses Problem sind aus Baden-Württemberg – im Gegensatz zu Studien über weit profanere Fragestellungen, beispielsweise zu „Gender“-Themen – nicht bekannt, obwohl die Genitalverstümmelung nach Auffassung der Antragsteller und Menschenrechtsorganisationen eine Menschenrechtsverletzung schwerster Art darstellt. Dies könnte nach Auffassung der Antragsteller daran liegen, dass es sich um negative Begleiterscheinungen des geduldeten illegalen Massenzuzugs handelt.

Das Problem betrifft nicht nur schon beschnittene Frauen, die sich infolge dieser Barbarei mit körperlichen Folgeschäden und Gesundheitsbeeinträchtigungen in Deutschland aufhalten, weiter einreisen und medizinische Leistungen in Anspruch nehmen, sondern vor allem auch minderjährige Mädchen aus Familien aus Ländern, die diesem Brauchtum verhaftet sind. Älteren Schätzungen zufolge laufen beispielsweise zwischen 1.500 und 5.800 in Deutschland lebende Mädchen Gefahr, ebenfalls beschnitten zu werden. Diese Zahl steigt mit dem weiteren Zuzug von Asylbewerbern, vor allem aber mit dem Familiennachzug anerkannter Asylbewerber stetig an. Aktive, kontinuierliche staatliche Schutzmaßnahmen zugunsten kleiner Mädchen vor Beschneidung sind nicht erkennbar.

Die weibliche Genitalverstümmelung ist vor allem in islamischen Ländern verbreitet, wobei der Brauch teilweise schon in vorislamischer Zeit bestand. Sie hat keine Rechtfertigung im Koran, wird jedoch von religiösen Autoritäten häufig wohlgeleitet. So schrieb der oberste islamische Rechtsgelehrte im Oman, Mädchenbeschneidung sei keine Pflicht im Islam, aber gottgefällig. Was als weibliche Genitalverstümmelung beschrieben werde, sei nicht die islamische Mädchenbeschneidung. Denn sofern etwas gesundheitlich schade, müsse es im Islam verboten sein. Diese Meinung entspricht dem bisherigen Konsens der Muslimischen Liga, in der Vertreter der staatlichen Religionsbehörden der islamischen Welt versam-

melt sind. Doch nicht alle staatlichen Muftis folgen diesem Konsens. In Indonesien, dem bevölkerungsreichsten muslimischen Land, erklärten die religiösen Autoritäten „weibliche Beschneidung“ zur Pflicht für Muslime. Nach Südostasien (Malaysia, Indonesien, Malediven, Südthailand, u. a.) gelangte dieser unmenschliche Brauch erst mit dem Islam.

Der Gesetzgeber hat zwar neben der Pönalisierung im Strafgesetzbuch im Passgesetz die Möglichkeit vorgesehen, den Pass zu entziehen. Dies setzt aber nach §§ 8, 7 Absatz 1 Nummer 11 voraus, dass der Passinhaber die Handlung vornehmen (lassen) wird, damit eine Vergewisserung, die im Normalfall kaum je gegeben sein können. Warum hier keine leichter handhabbare Regelung geschaffen wurde, beispielweise „Tatsachen, die die Annahme begründen“ oder ähnliches, leuchtet nicht ein, denn die bestehende Regelung wird kein Mädchen vor der Beschneidung im Heimatland retten. Außerdem erfolgt keine Kontrolle darüber, wann eine Familie aus den genannten Ländern „Urlaub“ im „Verfolgerland“ macht. Da es weder eine Meldepflicht noch überhaupt irgendeine Erfassung gibt, läuft auch die Strafbarkeit der Beschneidung ins Leere.

Zudem wurden bundesrechtlich 2012 und 2013 mit dem „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ und dem § 294 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch alle Rechtspflichten für Ärzte, Missbrauchsfälle den Behörden zu melden, abgeschafft, um zu verhindern, dass Eltern von der ärztlichen Untersuchung ihrer Kinder abgehalten werden. Zielrichtung waren zwar nicht in erster Linie Beschneidungen, diese können aber unter Missbrauch subsumiert werden.

Ob die Jugend- und Gesundheitsämter die Aufgabe haben, Familien zu identifizieren, in denen für Töchter die Gefahr droht, beschnitten zu werden, ist nicht bekannt. Überhaupt scheint es keinerlei Frühwarnsysteme zum Schutz von kleinen Mädchen zu geben, was die Antragsteller angesichts der Dimension an Grausamkeit, Unmenschlichkeit und Menschenrechtswidrigkeit der weiblichen Genitalverstümmelung verwundert.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. Februar 2018 Nr. 3491/54/23 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration sowie dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

- 1. wie sich die Zahl des Delikts „Verstümmelung weiblicher Genitalien“ zwischen 2010 und 2017 in Baden-Württemberg und bundesweit entwickelt hat;*
- 2. welchen Anteil daran nichtdeutsche Tatverdächtige haben;*
- 3. falls keine Zahl für Baden-Württemberg bekannt ist, wie diesbezüglich der Unterschied zu Hessen erklärlich ist;*

Zu 1. bis 3.:

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für Baden-Württemberg werden die der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlich relevanten Sachverhalte erfasst. Sofern Sachverhalte gemäß § 226 a Strafgesetzbuch (StGB) –Verstümmelung weiblicher Genitalien – der Polizei bekannt werden, sind diese Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen und werden in der PKS gespeichert.

Der Straftatbestand der Verstümmelung weiblicher Genitalien ist am 28. September 2013 in Kraft getreten. Aussagen anhand der PKS Baden-Württemberg sind daher ab dem 1. Januar 2014 möglich. Der Tatbestand des § 226 a StGB wird hierbei in Baden-Württemberg unter dem PKS-Schlüssel „222040*“¹ einzeln ausgewiesen.

In der PKS Baden-Württemberg wurden zwischen 2014 und 2017 keine Fälle unter dem genannten PKS-Schlüssel erfasst.

Zu hessischen und bundesweiten Fallzahlen wird auf die PKS für Hessen¹ und die PKS des Bundes² verwiesen.

Die Strafverfolgungsstatistik erfasst gegliedert nach einzelnen Straftatbeständen die Zahl der von den Gerichten abgeurteilten oder verurteilten Personen. Da der spezielle Straftatbestand des § 226 a StGB „Verstümmelung weiblicher Genitalien“, wie bereits oben angeführt, erst am 28. September 2013 in Kraft getreten ist, liegen auch hier statistische Daten erst ab 2014 vor. Bis dahin möglicherweise nach anderen Strafnormen erfasste Fälle der Genitalverstümmelung können nicht ausgefiltert werden.

Die Strafverfolgungsstatistik weist bundesweit für 2014 zwei Aburteilungen (darunter eine Verurteilung, eine Einstellung), für 2015 vier Aburteilungen (darunter drei Verurteilungen, eine Einstellung) und für 2016 eine Aburteilung, bei der es zur Einstellung kam, aus. Für Baden-Württemberg ist bis einschließlich 2016 – Daten für 2017 liegen noch nicht vor – keine Aburteilung oder Verurteilung wegen Genitalverstümmelung erfasst.

Zwar ist in den Jahren 2014 und 2015 in das Bundesergebnis aus Baden-Württemberg jeweils eine Aburteilung, in der es zur Verurteilung kam, eingegangen. Nachträglich wurde aber festgestellt, dass es sich bei diesen Fällen um Fehlerfassungen handelt.

4. wie viele weibliche ägyptische, eritreische, somalische, äthiopische, malische, irakische, dschibutische, guineische, sierraleonische, somalische und sudanische weibliche Staatsangehörige im Alter null bis fünf Jahre, sechs bis zehn Jahre, zehn bis 18 Jahre und 18 bis 60 Jahre zum Stand 31. Dezember 2012 und zum Stand 31. Dezember 2017 in Baden-Württemberg lebten (sollten sich diese Zahlen auf Baden-Württemberg beschränkt nicht aus dem Ausländerzentralregister filtern lassen, bitte die entsprechenden Angaben – sofern bekannt – für das Bundesgebiet);

Zu 4.:

Nachfolgende Tabellen weisen die weibliche ausländische Bevölkerung in Baden-Württemberg nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Altersgruppen für die Stichtage 31. Dezember 2012 und 31. Dezember 2016 aus. Die Daten zum Stichtag 31. Dezember 2017 werden dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg nicht vor Frühsommer 2018 vorliegen. Ergebnisse nach Altersgruppen liegen lediglich in Fünf-Jahresschritten vor, weshalb eine Darstellung gewählt wurde, die der gewünschten Altersgliederung relativ nahekommt.

¹ <https://innen.hessen.de/presse/pressemitteilung/polizeiliche-kriminalstatistik-2016>.

² <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/Standardtabellen/standardtabellenFaelle.html?nn=65720>.

Weibliche ausländische Bevölkerung in Baden-Württemberg am 31. Dezember 2012 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Altersgruppen³

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Davon im Alter von ... bis unter ... Jahren			
		unter 5	5 bis 10	10 bis 20	20 bis 65
o Ägypten	528	38	14	35	432
o Guinea	59	4	4	11	40
o Mali	22	.	.	.	16
o Sierra Leone	84	5	6	7	64
o Sudan (mit Südsudan)	117	12	5	14	82
o Äthiopien	541	21	15	35	446
o Dschibuti	6	0	0	.	5
o Eritrea	523	14	19	37	411
o Somalia	132	4	8	24	94
o Irak	4.558	398	532	805	2.697

Weibliche ausländische Bevölkerung in Baden-Württemberg am 31. Dezember 2016 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Altersgruppen⁴

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Davon im Alter von ... bis unter ... Jahren			
		unter 5	5 bis 10	10 bis 20	20 bis 65
o Ägypten	935	90	60	70	700
o Guinea	85	.	5	15	65
o Mali	25	.	.	.	20
o Sierra Leone	70	.	5	15	50
o Sudan (mit Südsudan)	110	5	10	10	75
o Äthiopien	505	20	15	35	415
o Dschibuti	5	.	.	.	0
o Eritrea	1.805	165	50	270	1.270
o Somalia	710	80	35	160	435
o Irak	11.550	1.440	1.430	2.100	6.370

5. ob sie – und ggf. warum nicht – beabsichtigt, die Zahl der aufgedeckten weiblichen Genitalverstümmelungen in Baden-Württemberg künftig zu erfassen;

Zu 5.:

Eine weitere Erfassung, als die in Ziff. I. 1. bis 3. genannte wird derzeit nicht für erforderlich erachtet.

6. ob sie der Auffassung ist, weibliche Genitalverstümmelung aller vier bekannten Typisierungen sei eine Menschenrechtsverletzung schwerster Art;

Zu 6.:

Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen ist in Deutschland verboten. Der Eingriff erfüllt nicht nur die Voraussetzungen einer Körperverletzung, sondern wird darüber hinaus in einem eigenen Straftatbestand erfasst, der ein Strafmaß von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe vorsieht (§ 226 a StGB) und gem.

³ bedeutet: Anzahl kleiner 3

⁴ bedeutet: Anzahl kleiner 3; Ergebnisse für 2016: auf fünf Personen auf- oder abgerundete Werte

§ 12 StGB ein Verbrechen darstellt. Genitalverstümmelung verstößt daneben auch gegen wichtige internationale Vereinbarungen zum Schutz von Menschenrechten, hierzu gehört unter anderem die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948.

7. falls Ziffer 5 bejaht wird, ob und ggf. welche gesetzlichen oder sonstigen Maßnahmen sie in den letzten fünf Jahre im Landesrecht ergriffen oder erwogen oder über den Bundesrat angeregt hat, um Fälle von Genitalverstümmelung an Mädchen systematisch zu erfassen, aufzudecken oder zu verhindern;

Zu 7.:

Der eigenständige Straftatbestand der Verstümmelung weiblicher Genitalien geht auf eine Gesetzesinitiative der Länder Baden-Württemberg und Hessen aus dem Jahr 2009 zurück (Bundesratsdrucksache 867/09). Ziel war es, diese Taten eindeutig einem Straftatbestand mit angemessen hoher Strafe zuzuordnen und durch die Ausgestaltung als eigenständige Strafnorm das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass es sich bei der Verstümmelung weiblicher Genitalien um schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen handelt. Der Bundesgesetzgeber ist diesem Vorschlag im Jahr 2013 gefolgt und hat die Grundlage für eine angemessene Strafverfolgung geschaffen.

Weiter wird auf die Antwort zu Frage 5. verwiesen.

8. ob, und ggf. warum nicht, die Vorsorgeuntersuchungen oder Einschulungsuntersuchungen für Kinder die Untersuchung auf Genitalverstümmelung einschließt;

Zu 8.:

Im Rahmen der Einschulungsuntersuchung geht es im Kern um die Identifizierung von Verhaltens-, Entwicklungs- und frühen Lernstörungen, die anhand von Vorläuferfertigkeiten für den Schulbesuch diagnostiziert werden. Ziel der in diesem Zusammenhang erfolgenden orientierenden medizinischen Untersuchung ist bei Bedarf die Erteilung von Förderempfehlungen. Im Rahmen der Früherkennungsuntersuchungen finden körperliche Untersuchungen statt mit dem Ziel, behandlungsbedürftige Zustände zu erkennen.

9. ob sie sich der Auffassung anschließt, dass Mädchen, deren Mütter oder Schwestern genitalverstümmelt sind, in höchster Gefahr schweben, ebenfalls verstümmelt zu werden;

Zu 9.:

Weibliche Genitalverstümmelung ist weit verbreitet. Die Eingriffe werden in einigen Ländern in Afrika und in einigen arabischen und südostasiatischen Ländern durchgeführt. Auch in Europa, Nord- und Südamerika, Australien und Neuseeland leben Frauen und Mädchen, die von dieser Praktik betroffen sind. Es besteht die Möglichkeit, dass Familien aus diesen Ländern, die sich in anderen Teilen der Welt angesiedelt haben, ebenfalls die eine oder andere Form der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane weiterhin praktizieren.

10. nachdem mit dem (Bundes-), „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ arztbezogene Meldepflichten an Jugend- oder Gesundheitsamt auch bei Spuren von Kindesmisshandlungen abgeschafft wurden, ob sie hiernach – ggf. warum nicht – erwägt, eine anonymisierte Meldepflicht wenigstens für die Gesundheitsämter nach §§ 6 und 19 des Gesundheitsdienstgesetzes oder für Jugendämter für die dort bekannt werdenden Fälle einzuführen;

Zu 10.:

Nach § 4 Absatz 1 des am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung – sollen insbesondere auch Ärztinnen oder Ärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heil-

berufes, denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, die Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. § 4 Absatz 2 KKG sieht vor, dass die in Rede stehenden Berufsgruppen zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln, wobei diese zuvor zu anonymisieren sind. Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach § 4 Absatz 1 KKG aus oder ist ein Vorgehen nach § 4 Absatz 1 KKG erfolglos und halten die in Rede stehenden Berufsgruppen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren. Die Betroffenen sind hierauf vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Mit § 4 KKG wurde somit eine Regelung geschaffen, die es Berufsgeheimnisträgern im Rahmen eines abgestuften, dem Verhältnismäßigkeitsgebot entsprechenden Verfahrens ermöglicht, das Jugendamt in Fällen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu informieren. Damit sind die Berufsgeheimnisträger bei Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen befugt, Schweigepflichten zu durchbrechen.

Die ursprünglich in § 1 Absatz 5 des Gesetzes zum präventiven Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg (Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg) vom 3. März 2009 enthaltene Regelung zur Information und Einbindung der Jugendämter ist durch die bundesgesetzliche Regelung im Hinblick auf den Vorrang des Bundesrechts (Artikel 31 Grundgesetz) gegenstandslos geworden und wurde zur Rechtsklarheit durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Jugendbildungsgesetzes, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg sowie des Kinderschutzgesetzes Baden-Württemberg vom 14. April 2015 förmlich aufgehoben.

Aus Sicht der Landesregierung ist das in § 4 KKG geregelte abgestufte Verfahren der Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung einer ausnahmslosen Meldepflicht vorzuziehen. Durch das abgestufte Verfahren wird sichergestellt, dass zunächst das Abwenden der Kindeswohlgefährdung durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortlichen Verhaltens der Eltern gerichtete Maßnahmen erreicht werden soll. Scheidet eine Abwendung der Gefährdung danach aus oder ist ein solches Vorgehen nicht erfolgsversprechend und erscheint ein Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, kann eine Information des Jugendamtes erfolgen.

11. ob sie es – und ggf. warum nicht – vor dem Hintergrund dieses grausamen Brauches und des Leides der betroffenen Kinder für zielführend ansieht, eine Länderliste mit den „Beschneidungs-Hochrisikoländern“ zu erstellen und alle mit dem betroffenen Personenkreis befassten Landesbehörden anzuweisen, potenziell von Beschneidung bedrohte Mädchen einer zentralen Stelle zu melden, die Maßnahmen zum Schutz dieser Mädchen veranlasst bzw. koordiniert;

Zu 11.:

Es ist aktuell kein entsprechendes Vorhaben geplant.

12. ob sie – und ggf. warum nicht – eine mehrsprachige Aufklärungskampagne unter den potenziell betroffenen Familien aus „Hochrisikoländern“ durchgeführt hat oder plant;

Zu 12.:

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat unter enger Einbeziehung der Fachpraxis eine Informationsbroschüre zur Bekämpfung von

weiblicher Genitalverstümmelung erstellt. Diese richtet sich vor allem an Frauen und Mädchen, die Opfer dieses Eingriffs geworden sind oder werden könnten. Den Frauen und Mädchen wird der Zugang zu Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt. Gleichzeitig soll bei den Betroffenen durch Aufklärungsarbeit und einer Auseinandersetzung mit den vorherrschenden Motiven für Genitalverstümmelung ein Problembewusstsein geschaffen werden, um einem möglichen drohenden Eingriff im familiären Umfeld entgegenwirken zu können. Um möglichst viele Frauen und Mädchen zu erreichen, steht die Broschüre in deutscher, englischer und französischer Sprache zur Verfügung.

13. ob ihr Fälle bekannt sind – wie dies in anderen europäischen Ländern der Fall war – in denen unter der Tarnung eines Besuchs- oder anderen Einreisewecks berufsmäßige „Beschneiderinnen“ der „Hochrisikoländer“ auf „Bestellung“ nach Deutschland oder Baden-Württemberg eingereist sind, um hier den „Eingriff“ an Kindern vorzunehmen, deren Eltern sich rechtlich oder finanziell die Reise in den Heimatstaat zur dortigen Durchführung der Beschneidung nicht leisten können;

Zu 13.:

Es liegen keine Erkenntnisse über entsprechende Einzelfälle vor.

14. ob sie überprüft – ggf. warum nicht – ob und welche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg die weibliche Genitalverstümmelung von Kindern offen oder verklausuliert positiv bewerten;

Zu 14.:

Es sind keine Religionsgemeinschaften bekannt, die Formen der weiblichen Genitalverstümmelung erkennbar tolerieren oder einfordern würden.

15. ob sie die Auffassung vertritt, dass Religionsgemeinschaften, die die weibliche Genitalverstümmelung bei Minderjährigen als religiöse Pflicht oder gute Tat im religiösen Sinne befürworten, als extremistisch einzustufen sind und ob ihr solche bekannt sind;

Zu 15.:

Jegliche Form von Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen bedeutet einen eklatanten Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Religionsgemeinschaften, die Formen der weiblichen Genitalverstümmelung tolerieren oder gar von ihren Angehörigen einfordern, sind entsprechend den geltenden Gesetzen zu belangen.

Es liegen aktuell keine Erkenntnisse im Hinblick auf Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg vor, welche die weibliche Genitalverstümmelung als religiöse Pflicht oder gute Tat im religiösen Sinne befürworten würden.

II.

1. über den Bundesrat eine Initiative zur Änderung des „Gesetz(es) zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ einzubringen mit dem Ziel der Einführung einer Pflicht für alle im Kinderschutz tätigen Behörden und für alle Ärzte, Fälle von Beschneidungen und Fälle zu befürchtender Beschneidungen zu melden;

Zu 1.:

In Fällen von Genitalbeschneidungen bzw. zu befürchtender Genitalbeschneidungen handelt es sich um eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls, die von § 4 KKG umfasst wird. Es bedarf daher keiner entsprechenden Bundesratsinitiative.

2. über den Bundesrat eine Initiative zur Änderung von § 7 Absatz 1 Nummer 11 Passgesetz einzubringen, wonach (in Verbindung mit § 8) ein Passentzug möglich ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Passinhaber Handlungen im Sinne von § 226 a Strafgesetzbuch vornehmen oder vornehmen lassen wird;

Zu 2.:

Am 7. Juli 2017 hat der Bundesgesetzgeber zur Verhinderung der Ausreise von Familien ins Ausland, um dort eine Genitalverstümmelung bei jungen Mädchen und Frauen durchführen zu lassen, in § 7 Absatz 1 Nr. 11 i. V. mit § 8 PassG einen neuen Passversagungs- und Passentziehungstatbestand geschaffen. Damit kann bestimmten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit die Ausreise ins Ausland untersagt werden. Somit können insbesondere Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund und deutschem Pass vor Genitalverstümmelungen geschützt werden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Passbewerber oder -inhaber eine in § 226 a des StGB beschriebene Handlung vornehmen oder die Vornahme dieser Handlung durch Dritte veranlassen wird.

Der Wortlaut von § 7 Absatz 1 Nr. 11 PassG umfasst in der geltenden Fassung auch die Vorbereitung entsprechender Handlungen. Danach ist der Pass zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Passbewerber eine in § 226 a StGB beschriebene Handlung vornehmen wird. Bloße Vermutungen oder ein Verdacht ohne konkrete belegbare Tatsachen sind dafür nicht ausreichend. Es reicht aber bereits nach jetziger Rechtslage aus, wenn aufgrund von bestimmten Tatsachen insbesondere aus dem bisherigen Verhalten des Passbewerbers die Prognose erstellt werden kann, er werde eine Handlung i. S. von 226 a StGB selber begehen oder eine solche Handlung durch Dritte veranlassen. Eine Vergewisserung darüber ist nicht erforderlich. Dem Anliegen der Antragsteller ist daher bereits durch die geltende Fassung des § 7 Absatz 1 Nr. 11 PassG Rechnung getragen.

Der Gesetzgeber hat somit eine Regelung geschaffen, um eine Ausreise der Personen, die den Ablauf einer Handlung nach § 226 a StGB bzw. deren Vorbereitung oder Veranlassung bestimmen, verhindern zu können. Damit wird die körperliche und seelische Integrität der Betroffenen geschützt, die, einmal ins Ausland verbracht, den Interessen der Begleitpersonen häufig schutzlos ausgeliefert sind. Für eine Bundesratsinitiative zur Änderung des § 7 Absatz 1 Nr. 11 PassG sieht die Landesregierung daher derzeit keine Notwendigkeit.

3. über den Bundesrat eine Initiative zur Änderung des § 226 a Strafgesetzbuch einzubringen mit dem Ziel, die Strafuntergrenze auf drei Jahre Freiheitsstrafe anzuheben und den Tatbestand der „minderschweren Fälle“ abzuschaffen.

Zu 3.:

Der geltende Strafraum des § 226 a Absatz 1 StGB, der Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr bis zu 15 Jahren ermöglicht, erscheint ebenso angemessen wie im Ausnahmefall der Strafraum von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe im minder schweren Fall (§ 226 a Absatz 2 StGB). Insbesondere bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Strafrechtspraxis sachwidrig niedrige Strafen verhängen würde. Deshalb ist derzeit nicht beabsichtigt, auf eine Erhöhung von Strafraum oder die Abschaffung des minder schweren Falles hinzuwirken.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration